

UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



**BEKANNTMACHUNGEN  
DES REKTORATS**

Nr. 19 / 2015  
vom 16. Juli 2015

Teil II

## Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 361 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim	7
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“	11
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik	16
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungs- Ordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)	29

# Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim

vom 08. Juli 2015

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

<sup>1</sup>Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. <sup>2</sup>Frauen führen alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Universitätsrat; die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim findet keine Anwendung.

## § 2 Vorsitz, Stellvertretung; Geschäftsstelle

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Universitätsrats wählen aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>2</sup>Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Universitätsrats leitet den Wahlvorgang.

(2) <sup>1</sup>Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung. <sup>2</sup>Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte stimmberechtigte Mitglied des Universitätsrats.

(3) Zur Unterstützung des Universitätsrats und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist eine Geschäftsstelle eingerichtet.

## § 3 Einladungen zu den Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Universitätsrat schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail), unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. <sup>2</sup>Die Einladungen sowie die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zu versenden. <sup>3</sup>Mitglieder, die verhindert sind, teilen dies der Geschäftsstelle des Universitätsrats unverzüglich mit. <sup>4</sup>Eine Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder findet nicht statt; § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Der Universitätsrat kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen zuziehen.

(2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Sitzung ohne Einhaltung einer Form oder Frist einberufen. <sup>2</sup>Der Universitätsrat wird unverzüglich einberufen, wenn mindestens drei der Mitglieder oder das Rektorat dies verlangen.

## § 4 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Anträge und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (durch E-Mail) bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sollen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten.

(2) Jedes Mitglied des Universitätsrats und das Rektorat können verlangen, dass eine bestimmte Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung wird zu Beginn einer Sitzung als erster Tagesordnungspunkt festgestellt. <sup>2</sup>Die Absetzung oder Umstellung einzelner Punkte bedarf einer Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. <sup>3</sup>Gleiches gilt für eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung. <sup>4</sup>Nach Feststellung der Tagesordnung ist eine Aufnahme weiterer Punkte nicht mehr möglich.

## **§ 5 Sitzungsleitung, Beschlussfassung, Wahlen**

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.

(4) <sup>1</sup>In der Regel wird offen abgestimmt. <sup>2</sup>§ 12 Absatz 5 der Grundordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Übrigen kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

(5) <sup>1</sup>Der Universitätsrat berät und beschließt grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. <sup>2</sup>Er kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) entscheiden; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Universitätsrats eine Beratung in einer Sitzung des Universitätsrats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. <sup>4</sup>Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich.

(5) <sup>1</sup>Der Universitätsrat berät und beschließt grundsätzlich in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. <sup>2</sup>Ausnahmsweise abwesende Universitätsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Universitätsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen; dem Schriftformerfordernis ist genüge getan bei Stimmabgabe durch Telefax, Email oder Telegramm, wenn Identität oder Authentizität der Botschaft gewährleistet sind. <sup>3</sup>Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Universitätsratsmitglieder überreicht werden. <sup>4</sup>Sie können auch durch Personen, die nicht dem Universitätsrat angehören, übergeben werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. <sup>5</sup>In Angelegenheiten gemäß § 14 Absatz 5 sowie § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1, 2 und 10 LHG ist eine Teilnahme an der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe im Sinne der Sätze 2 bis 4 nicht zulässig.

(6) <sup>1</sup>Der Universitätsrat kann auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) entscheiden; eine Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Versand der Beschlussunterlagen mindestens drei Mitglieder des Universitätsrats eine Beratung in einer Sitzung des Universitätsrats beantragen; hierüber sind die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen. <sup>3</sup>Über das Ergebnis eines Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Universitätsrats unverzüglich.

(7) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim mit Stimmzettel durchgeführt. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

## **§ 6 Antragsrecht**

(1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder und das Rektorat

(2) <sup>1</sup>Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. <sup>2</sup>Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Universitätsrats, so hat der Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.

## **§ 7 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Sie müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Gegenstände,

die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse enthalten. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach einer Sitzung zugehen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens zur nächsten Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Genehmigung des Protokolls“ zulässig. <sup>3</sup>Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zum geänderten Protokoll zu nehmen.

### **§ 8 Bekanntmachungen**

(1) Die nach dem Landeshochschulgesetz erforderlichen hochschulöffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere die Bekanntmachung des vom Universitätsrat gegenüber dem Wissenschaftsministerium abzulegenden Rechenschaftsberichts, erfolgen grundsätzlich auf den Intranetseiten der Universität.

(2) Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen werden nur dann hochschulöffentlich bekanntgemacht, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 werden die wesentlichen Beschlüsse des Universitätsrats durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Universität Mannheim hochschulöffentlich bekanntgemacht. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 9 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechnigten Mitglieder.

### **§ 10 Verstöße gegen die Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. <sup>2</sup>Wird der Einwand vom Gremium anerkannt, ist über die Angelegenheit in dieser Sitzung neu zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

<sup>3</sup>Einwände, die darauf beruhen, dass ein Mitglied an einem Sitzungstermin verhindert oder an der Beteiligung an einem Umlaufverfahren gehindert war, sind ausgeschlossen, soweit die Regelungen in dieser Geschäftsordnung zur Einladung und zur Tagesordnung beziehungsweise zum Umlaufverfahren eingehalten wurden. <sup>4</sup>Ist ein Einwand ausgeschlossen, wird dies in der Niederschrift festgehalten.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Universitätsrats der Universität Mannheim vom 25. Juni 2012 außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 08. Juli 2015



Dr. John Feldmann  
Vorsitzender des Universitätsrates



**2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den  
Masterstudiengang "Wirtschaftsinformatik"**

vom 06. Juli 2015

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 20. April 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 11/2011 vom 02. Mai 2011 S. 50 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. März 2013 (BekR Nr. 07/2013, Teil 4 vom 21. März 2013, S. 131ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 06. Juli 2015

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze mit neuem Inhalt ersetzt:

„Sämtliche für die Masterprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

**§ 2**

§ 4a wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4a Verlängerung von Prüfungsfristen**

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende

3. mit Behinderung oder

4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 4b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

§ 3

§ 4b wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4b Nachteilsausgleich**

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht

rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

#### § 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Zum Prüfer von Masterarbeiten können alle Prüfungsbefugten gemäß Satz 1 bestellt werden.“

2) Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

#### § 5

Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Inhalt eingefügt:

##### **„§ 6a Verfahrensfehler**

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter

Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## **§ 6**

In § 7 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(2a) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

## **§ 7**

In § 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 wird die Formulierung „Betreuer“ jeweils durch die Formulierung „Prüfer“ ersetzt.

## **§ 8**

In § 14 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

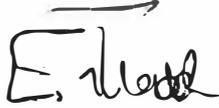
Diese Änderungssatzung findet ausschließlich auf Studierende des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ vom 20. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **06. Juli 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik vom 06. Juli 2015**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 28.02.2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011 vom 09. März 2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2014 (BekR Nr. 23/2014 vom 01. Oktober 2014), S. 15 ff.), beschlossen.  
Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **06. Juli 2015**

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

§ 3 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

§ 4 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit für das Masterstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).“

2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach der Formulierung „mindestens 120 ECTS-Punkten“ die Formulierung „und maximal 127 ECTS-Punkten“ angefügt.

2. Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die einzelnen Inhalte werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst.“

3. Nach Satz 4 wird ein neuer Satz 5 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Die Zusammensetzung der Themenbereiche ist in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte, einschließlich der Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Modulen, sind im Modulkatalog des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.“

3) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Kandidaten können sich bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Master-Prüfung bestanden haben, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses weiteren als den vorgeschriebenen Modulprüfungen unterziehen (Zusatzmodule). Die Zusatzmodule können ausschließlich aus dem Angebot des Instituts für Mathematik der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik gewählt werden. Hierfür muss die Meldung spätestens mit der Meldung zur letzten regulären Prüfungen im Studienbüro erfolgt sein. Auf Antrag des Kandidaten wird das Modul der Zusatzprüfung mit der Note in das Transcript of Records aufgenommen, wenn die Aufnahme vor dessen Ausfertigung beantragt wird. Bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 7 Abs. 5 wird das Ergebnis nicht berücksichtigt.“

### § 3

§ 4a wird wie folgt neu gefasst:

#### „§4a - Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 4b bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

## § 4

§ 4b wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 4b – Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 4a Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen

Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.“

## § 5

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 6 - Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Masterprüfung, eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder wer in diesem Fachgebiet zur Promotion zugelassen wurde.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 12 Absatz 4 Satz 2, Absatz 10 Satz 3 dieser Prüfungsordnung bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; er stellt eine fachlich kompetente Bewertung und Benotung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 2.“

## § 6

§ 7 wird wie folgt geändert:

1) In der Überschrift wird die Formulierung „Prüfungsleistungen“ durch die Formulierung „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.“

3) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Ein Modul kann aus einer Studien- oder Prüfungsleistung bestehen oder sich aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammensetzen. Besteht ein Modul aus

nur einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der nach Abs. 1 benoteten Prüfungsleistung. Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, entspricht die Modulnote jener Note gem. Abs. 1, die dem entsprechend der Angaben im Modulkatalog gewichteten Mittel aus allen Teilleistungen am nächsten kommt:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- 1,2 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- 1,6 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- 1,9 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- 2,2 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- 2,6 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- 2,9 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- 3,2 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- 3,6 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- 3,9 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Abweichend von Satz 3 entspricht, sofern bei mehreren Prüfungsleistungen eines Moduls das entsprechend der Gewichtung errechnete Mittel aus allen Teilleistungen 4,1 oder schlechter ergibt, die Modulnote der Note 5,0.“

4) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde. Module, die mindestens mit „4,0“ bewertet sind, sind bestanden. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und Prüfungsleistungen zusammen, so ist dieses nur dann bestanden, wenn jede einzelne Studien- und Prüfungsleistung mit „bestanden“ oder mindestens „4,0“ bewertet wurde.“

5) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Leistung, die ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet wurde.“

## § 7

§ 8 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Versäumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

2) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 4b bleibt unberührt.“

3) In Absatz 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.

4) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 wird die Formulierung „Prüfungsleistung“ jeweils durch die Formulierung „Prüfung“ ersetzt.“

## § 8

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10 - Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

(1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).

(2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung), falls andere Leistungen des Moduls nicht gegenwärtig abgelegt werden oder bereits absolviert wurden. Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er

- (a) im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim eingeschrieben ist,
- (b) den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem sonstigen, inhaltlich im Wesentlichen gleichen Diplom-, Magister-, Bachelor-, oder Masterstudiengang mit mathematischen oder wirtschaftsmathematischen Inhalten nicht verloren hat und
- (c) die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

(4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.

(5) Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind grundsätzlich vom Studierenden zum Ersttermin anzumelden; Ausnahmen werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Universität Mannheim bekannt gegeben. Im Falle des Rücktritts, der Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

## § 9

Nach § 10 wird ein neuer § 10a eingefügt:

### „§ 10a - Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Masterarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Art, Form, Umfang oder Dauer der Prüfungen sowie die weiteren Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Stehen nach Maßgabe des Modulkatalogs mehrere Prüfungsarten und Prüfungsformen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Art und Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. In begründeten Fällen kann der Prüfer aufgrund den Erfordernissen einer Lehrveranstaltung von den im Modulkatalog aufgeführten Prüfungsarten und Prüfungsformen abweichen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 3 und 4 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidungen dem Studienbüro mit.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Regel in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog des Masterstudiengangs Wirtschaftsmathematik der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung und ihrer Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.
- (3) Prüfungen in fakultätsexternen Modulen richten sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen der anbietenden Fakultät oder Abteilung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.

## § 10

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 11 - Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen; Prüfungssprache**

(1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- und Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 bewertet werden.
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Protokollen,
2. mündliche Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Vorträgen oder Referaten,
3. praktische Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Übungen und Gruppenarbeiten,
4. sonstige Studien- und Prüfungsleistungen sowie
5. eine Kombination aus unterschiedlichen Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.

Als Studienleistungen können auch die Präsenzplicht sowie die hinreichende Teilnahme an Studien festgesetzt werden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erbringen; sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Durchführung von Lehrveranstaltungen. Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 1 und 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt.“

## § 11

Nach § 11 werden folgende §§ 11a und 11b neu eingefügt:

### **„§ 11a - Mündliche Prüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer und in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgenommen. Die jeweilige Dauer des

Prüfungsgespräches beträgt in der Regel 30 Minuten je Studierendem; § 10a Absatz 3 bleibt unberührt.

- (2) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgespräches zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von allen anwesenden Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

### **§ 11b - Schriftliche Prüfungen**

- (1) In den schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

- (2) Die jeweilige Dauer der Klausuren beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten; § 10a Absatz 3 bleibt unberührt.

- (3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

- (4) Schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten hat der Studierende bei der Abgabe eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen."

### **§ 12**

§ 12 wird wie folgt geändert:

- 1) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 wird die Formulierung „Betreuer“ jeweils durch die Formulierung „Prüfer“ ersetzt.
- 2) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Prüfer der Masterarbeit kann jeder Hochschullehrer oder Privatdozent aus dem Institut für Mathematik bestellt werden.“

2. In Satz 2 wird nach der Formulierung „Hochschullehrer“ die Formulierung „oder Privatdozenten“ eingefügt.

3) Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Der Masterarbeit hat der Studierende bei der Abgabe eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internetquellen."

4) In Absatz 9 Satz 2 wird die Formulierung „der die Masterarbeit betreuenden Fachperson“ durch die Formulierung „dem Prüfer der Masterarbeit“ ersetzt.

### § 13

§ 13 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung“**

2) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.“

3) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.“

4) Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende nach Maßgabe der Sätze 3 bis 6 eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.“

5) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.“

6) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.“

## § 14

§ 14 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist aus zu vertretenden Gründen überschritten wurde.“

2) In Absatz 3 Satz 2 wird die Formulierung „Abschlussarbeit“ durch die Formulierung „Masterarbeit“ ersetzt.

3) Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

## § 15

Nach § 14 wird ein neuer § 14a mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

### „§ 14a – Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu

wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

## § 16

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat der Kandidat bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, gemäß § 8 Abs. 3 abgeändert werden.“

**Artikel 2**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Science in Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Mannheim vom 28. Februar 2011 in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den **06. Juli 2015**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor



## **2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“**

vom 06. Juli 2015

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Laws (M.C.B.L.) vom 2. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2011, S. 49 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 48 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

**06. Juli 2015**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung**

(1) § 4 wird wie folgt umbenannt:

„§ 4 Regelstudienzeit, ECTS-Punkte, zeitlicher Aufwand, maximale Studiendauer“

(2) § 4 Satz 4 wird folgender Satz 5 nachgestellt:

„<sup>5</sup>Die Frist, innerhalb derer sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen (maximale Studiendauer), beträgt sechs Semester.“

(3) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über

Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

(7) Soweit Module oder im Wesentlichen inhaltsgleiche Module bereits in einem vorangegangenen Studiengang belegt wurden, soll eine erneute Belegung im Masterstudium vermieden werden.

(8) <sup>1</sup>Studieneinheiten an der University of Adelaide gemäß § 10 sollen nicht durch andere inhaltsgleiche Veranstaltungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Die durch den Auslandsaufenthalt erworbene interkulturelle Kompetenz sowie die vertieften

Kenntnisse einer zweiten Rechtsordnung als Grundlage der rechtsvergleichenden Kompetenz stellen eine unverzichtbare Voraussetzung für den Erwerb eines M.C.B.L. in der Studienrichtung „(Mannheim/Adelaide)“ dar.“

(4) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 17 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. <sup>2</sup>Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. <sup>4</sup>Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.“

(5) § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf

jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

(5) <sup>1</sup>Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 16 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.“

(6) § 17a wird ersatzlos gestrichen.

(7) § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Verfahrensfehler

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch

Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.

<sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.“

(8) In § 26 Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.“

(9) § 26 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

(10) § 29 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Tritt während der letzten beiden Monate vor Ende der Bearbeitungszeit eine Situation ein, durch die der Bearbeiter ohne eigenes Verschulden nachweislich an der Fertigstellung der Arbeit gehindert ist, so kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um die Zeitspanne verlängern, für die die Hinderung besteht, höchstens jedoch um zwei Monate; die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs nach § 16 bleibt unberührt.“

## Artikel 2

### Anwendungsbereich; Inkrafttreten

(1) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law (M.C.B.L.)“ an der Universität Mannheim vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, finden die Regelungen der Absätze 1 und 2 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

(2) Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 06. Juli 2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden

Rektor

